

---

## Postulat P 17/23: Antrag zur Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen für die Vorhalteleistung im Notfall für die drei Schwyzer Spitäler

---

Am 12. Oktober 2023 hat Kantonsrat Dr. Antoine Chaix folgendes Postulat eingereicht:

«Wie in der Beantwortung meines Postulats P 2/23 bereits erwähnt, hatte ich die Zahlungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) für Vorhalteleistungen der Spitäler für Notfälle zwar im Text als wichtig erwähnt, aber nicht in den Fragen einbezogen. Dies, weil Verhandlungen im Gange waren zwischen dem zuständigen Departement und den Spitälern, die als vielversprechend beurteilt wurden.

Entgegen dieser Einschätzung erhielten die Spitäler am 7. September 2023 einen abschlägigen Bescheid. Aufgrund des Argumentariums der Spitäler (Antrag vom April 2023) erachte ich den Entscheid als äusserst fragwürdig. Die Tatsache, dass ein ganzer, aufwändiger und teurer Notfallapparat (insbesondere personell), der für selten eintretende aber lebensbedrohliche Einzelfälle aufrecht erhalten werden muss, nicht kostentragend sein kann, ist einleuchtend auch ohne vertiefte Kenntnisse aller Finanzierungsmöglichkeiten.

Dass die Regierung einen höchst sparsamen Kurs verfolgt, entspricht der politischen Haltung der Mehrheit im Kanton und ist somit auch bis zu einem gewissen Grad nachvollziehbar. Allerdings wird dem drohenden Qualitätsverlust in der Grundversorgung damit nur Vorschub geleistet. Gerade auch im Hinblick auf die schon angespannte Lage in der ambulanten Grundversorgung wäre eine Verlagerung dieser Aufgabe an die Grundversorger gerade zum Beispiel nachts ein zusätzlicher gewichtiger Standortnachteil. Ein finanzielles «Aushungern» lassen aller drei Spitäler ist keine gute Strategie zur Kostendämpfung und stellt das Überleben der Spitäler auf mittelfristige Sicht sogar in Frage. Solange die Spitäler vom Kanton einen Leistungsauftrag haben, bei dem das Sicherstellen des stationären Notfallsegments ein gesetzlicher Auftrag ist, muss der Kanton die entsprechenden Mittel auch zur Verfügung stellen.

Dabei macht das Argument, welches in der Beantwortung des Regierungsrates an die Spitäler aufgeführt wurde, keinen Sinn, dass sich aus dem Leistungsauftrag für das Basispaket eine Pflicht ergäbe einen Notfall kostendeckend ohne Abgeltung für Vorhalteleistungen führen zu müssen. In der Beantwortung des Postulats P 2/23 wird unter 2.1 explizit erwähnt: "Gemäss der neuen Spitalfinanzierung dürfen in den Vergütungen, welche vom Kanton und den Krankenversicherern für eine stationäre Behandlung getragen werden, keine Kostenanteile für gemeinwirtschaftliche Leistungen enthalten sein (Art 49 Abs. 3 KVG)". Die Finanzierung von Vorhalteleistungen für den Notfall sind somit nur über GWL oder durch Quersubventionierungen innerhalb des Spitals möglich. Das Spitalgesetz des Kantons enthält die Möglichkeit GWL für Vorhalteleistungen für den Notfall auszuzahlen. Angesichts der

Versorgungslage ist es wichtig, dass unsere Spitaler auch finanziell in der Lage sind, die Notfallabdeckung zu gewahrleisten.

In diesem Sinn gelange ich an den Regierungsrat mit folgendem Antrag:

- Der Regierungsrat soll eine Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Leistungen fur Vorhalteleistungen fur den Notfall der drei Schwyzer Spitaler erarbeiten entsprechend dem Antrag der drei Schwyzer Spitaler vom April 2023

Ich bedanke mich fur die Beantwortung meines Anliegens.»